

VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN
BERNISCHE GEMEINDESCHREIBERINNEN UND GEMEINDESCHREIBER
VERBAND BERNISCHER FINANZVERWALTER

per E-Mail (florian.hirte@pom.be.ch)

Herr Regierungsrat H.-J. Käser

Polizei- und Militärdirektor

Kramgasse 20

3011 Bern

Bern, 1. Februar 2008

Änderung des Polizeigesetzes – Vernehmlassung der kommunalen Verbände

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zum Entwurf der Änderungen des Polizeigesetzes Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Aus der Sicht der kommunalen Verbände ergeben sich dazu die folgenden Bemerkungen:

Die kommunalen Verbände beschränken sich auf die gemeinderelevanten Punkte der Vorlage. Zur Einführung der Zuständigkeitsregelung zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Notsuche und der Übertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch den Kanton auf Dritte ergeben sich deshalb keine Bemerkungen.

Einführung der dissuasiven Videoüberwachung – Allgemeine Bemerkung

Die kommunalen Verbände gehen mit den Ausführungen im Vortrag einig, dass die *Gemeinden* zum Einsatz der dissuasiven Videoüberwachung zuständig sind. Sie erachten es zudem als richtig, dass die Rechtsgrundlage für die dissuasive Videoüberwachung im kantonalen Gesetz geschaffen wird. Unvollständig sind hingegen die Ausführungen des Vortrags, wenn aufgrund des Gutachtens von Prof. Markus Müller gesagt wird, für den Einsatz der dissuasiven Videoüberwachung bedürfe es einer kantonalrechtlichen Gesetzesgrundlage. Prof. Markus Müller ist in seinem Gutachten vielmehr zum Schluss gelangt, aufgrund der Auslegung des aktuellen Polizeigesetzes sei es den Gemeinden verwehrt, eine eigene Rechtsgrundlage für die dissuasive Videoüberwachung zu schaffen. Grundsätzlich können die Gemeinden aber für alle Grundrechtseingriffe (auch für schwerwiegende) eine Rechtsgrundlage schaffen, wenn dies

durch das übergeordnete Recht nicht ausgeschlossen wird. Es wäre deshalb auch möglich, das Polizeigesetz so zu ändern, dass es künftig nicht mehr ausgeschlossen wäre, dass die Gemeinden im Bereich der dissuasiven Videoüberwachung gesetzgeberisch aktiv werden. Die kommunalen Verbände betonen immer wieder, dass die Forderung nach einer doppelten gesetzlichen Grundlage weder in der überwiegenden Lehre noch in der Rechtsprechung gefordert wird. Dies ändert aber nichts an der Beurteilung, dass es im vorliegenden Fall Sinn macht, das Problem kantonrechtlich zu lösen, damit diese komplexe (und politisch sehr heikle) Problemstellungen nicht in jeder Gemeinde einzeln gelöst werden müssen.

Art. 51a Abs. 1 (Polizeiorgane der Gemeinden)

Im Entwurf von Art. 51a Abs. 1 wird ausgeführt, die Polizeiorgane der Gemeinden könnten (unter verschiedenen Voraussetzungen) Videogeräte einsetzen. Es ist nicht einzusehen, wieso hier der kantonale Gesetzgeber in die kommunale Organisationsautonomie eingreifen soll. Das Gesetz muss einzig regeln, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden etwas tun können. „Die Polizeiorgane der Gemeinden“ ist durch „die Gemeinden“ zu ersetzen. Die kommunale Zuständigkeitsordnung bestimmt, wer über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten zu entscheiden hat.

Art. 51a Abs. 1 (Bewilligung durch die Kantonspolizei)

Im Vortrag wird wörtlich ausgeführt, die Kompetenz, den Einsatz von dissuasiven Videoüberwachungsmassnahmen zu beschliessen, liege ausschliesslich bei den Gemeinden. Es ist nun ein Widerspruch, wenn die Kantonspolizei als zusätzliche Bewilligungsbehörde vorgesehen ist. Entweder sind die Gemeinden zuständig, oder der Kanton. Kantonale Genehmigungen machen nur dann Sinn, wenn es um die Überprüfung der Rechtmässigkeit geht. Die Voraussetzungen zur Installation von Überwachungsgeräten sind im Gesetz geregelt. Es soll den Gemeinden überlassen werden, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen gegeben sind. Diese Entscheide können mittels Beschwerdeverfahren oder bei krassen kommunalen Fehlleistungen auch aufsichtsrechtlich (in dem dafür vorgesehenen Verfahren) überprüft werden. Die Verantwortlichkeiten müssen klar und eindeutig sein. Die vorgeschlagene Regelung verwischt die Verantwortlichkeiten. Eine „standardisierte“ Überprüfung der kommunalen Entscheide durch die Kantonspolizei lehnen die kommunalen Verbände deshalb entschieden ab.

Art. 51a Abs. 2 (Auswertung der Bildaufzeichnungen durch die Kantonspolizei)

Auch wenn diese Bestimmung die Autonomie der Gemeinden einschränkt, sind die kommunalen Verbände von der Argumentation, mit welcher die Zuständigkeit der Kantonspolizei zur Auswertung der Bildaufzeichnungen begründet wird, überzeugt und stimmen dieser Bestimmung zu. Allerdings müssen die Mitwirkungsrechte der Gemeinden geklärt werden. Es darf nicht sein, dass die Gemeinden nach einem Vorfall auf den Goodwill der Kantonspolizei angewiesen sind. Der Rechtsanspruch der Gemeinden auf Einsicht in die Videoaufzeichnung ist im Gesetz zu verankern.

Wir bitten Sie, den Bemerkungen der kommunalen Verbände Rechnung zu tragen und die verlangten Änderungen vorzunehmen. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Lorenz Hess, Präsident VBG

Stephan Ochsenbein, Präsident BEGG

Daniel Bichsel, Präsident VBF